

## Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen

Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Strassen behindern an verschiedenen Orten die Sicht oder ragen in den Strassenbereich hinaus. Dadurch entstehen öfters Schäden an Fahrzeugen. Die Grundeigentümer werden aufgefordert, die von ihren Grundstücken ausgehenden Gefahrenquellen umgehend zu beseitigen. Sträucher und Bäume sind auf eine Höhe von 4 m über dem Strassenniveau und mindestens bis auf die Grenzlinie zurückzuschneiden. Der Rückschnitt muss Gewähr dafür bieten, dass Äste und Sträucher nicht in den Strassen- oder Trottoirbereich hinausragen. Bei Ausfahrten, unübersichtlichen Kurven und Einfahrten sind Lebhäge und Sträucher soweit zurückzuschneiden, dass für alle Verkehrsteilnehmer die erforderliche Sicht frei ist.

Diese Arbeiten sind **bis spätestens 30. September 2025** zu beenden.

Im Unterlassungsfalle erfolgt der Rückschnitt auf Kosten der säumigen Grundeigentümer durch die Gemeinde.

7014 Trin, September 2025

Bauamt Trin